



Wahlordnung zum Jugendgemeinderat der Stadt Heilbronn

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag der Wahl das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben; sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl in Heilbronn ihren Hauptwohnsitz haben (aktives Wahlrecht).
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht zum Jugendgemeinderat besitzen (passives Wahlrecht).

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit, Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte). Sollten weniger als 20 Jugendliche für den Jugendgemeinderat kandidieren, kann der Jugendgemeinderat aus weniger Mitgliedern bestehen. Wenn sich weniger als zehn Jugendliche für den Jugendgemeinderat bewerben, wird die Bewerbungsfrist um 4 Wochen verlängert.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 2 Jahre. Ein Mitglied des Jugendgemeinderates scheidet aus, wenn es den Hauptwohnsitz Heilbronn aufgibt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (4) Ein Jugendgemeinderat, der während der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zur Neuwahl des Jugendgemeinderates Mitglied. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.

§ 3 Wahltermin, Wahlstellen, Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet außerhalb der Ferienzeiten innerhalb einer Kalenderwoche an den von den jeweiligen Wahlstellen festgelegten Zeitpunkten statt. Der Termin der Wahlwoche wird vom Bürgeramt festgelegt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in allen Heilbronner Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen, Gymnasien, gewerblichen Schulen und im Quartierszentrum Bahnhofsvorstadt (Wilhelm-Waiblinger-Haus).
- (3) Schüler, die eine Heilbronner Schule besuchen, können ausschließlich an ihrer Schule zu den dort genannten Wahlzeiten wählen. Jugendliche, die keine Heilbronner Schule besuchen, können im Quartierszentrum Bahnhofsvorstadt (Wilhelm-Waiblinger-Haus) zu den üblichen Öffnungszeiten wählen.



§ 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlzeitraum ist rechtzeitig vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Gleichzeitig enthält die Bekanntmachung die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Eintragung in die Wählerliste (für Nichtschüler bzw. Schüler an NichtHeilbronner Schulen) jeweils mit den entsprechenden Fristen sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt über die Wahlstellen und die Heilbronner Stadtzeitung - Amtsblatt der Stadt Heilbronn -.

§ 5 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt gemacht. Veröffentlicht werden Namen, Vornamen, Alter und Adresse.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis, Wählerliste

- (1) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind von den Schulen zu erstellen.
- (3) Für Nichtschüler bzw. für Schüler, die wählen wollen und keine Heilbronner Schule besuchen, besteht die Möglichkeit sich im Quartierszentrum Bahnhofsvorstadt (Wilhelm-Waiblinger-Haus) in eine Wählerliste einzutragen. Diese Möglichkeit besteht 4 Wochen. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Wählerliste wird danach vom Bürgeramt überprüft und hieraus ein Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

§ 7 Einreichung, Inhalt und Form, Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge sind über Vordrucke einzureichen, die von den Wahlstellen ausgegeben werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie dessen Einverständnis (Unterschrift) enthalten. Wahlvorschläge von minderjährigen Bewerbern bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen besteht 4 Wochen. Der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Wahlvorschläge werden alsdann zur Prüfung und Zulassung sowie zur Erstellung der Stimmzettel dem Bürgeramt übergeben.

§ 8 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter und Anschrift der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9 Wahlvorstände

- (1) In den Wahlstellen werden Wahlvorstände über die Schülermitverwaltungen bestimmt bzw. gewählt. Sie werden von einem Wahlbeauftragten der betreffenden Wahlstelle unterstützt.
- (2) Die Wahlvorstände bestehen aus mindestens 4 Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlvorstände leiten die Wahlhandlung, stellen das Wahlergebnis fest und sind zusammen mit dem Wahlbeauftragten der Wahlstelle Bindeglied zum Bürgeramt. Das Bürgeramt richtet im Gegenzug eine zentrale Stelle für Anfragen ein.



§ 10 Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl

Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlstellen, sowie Art und Weise der Stimmabgabe sind rechtzeitig vor Wahlbeginn öffentlich bekannt zu machen.

II. Wahlhandlung

§ 11 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat sich bei der Stimmabgabe auszuweisen.
- (2) Sobald das Wahlrecht festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, ist die Wahlurne freizugeben. Die Stimmabgabe wird durch Markierung in dem Wählerverzeichnis festgehalten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Für einen Bewerber können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem Stimmzettel durch eindeutige Kennzeichnung des Bewerbers. Die Vergabe der Stimmen kann durch Ankreuzen (eine Stimme) oder durch eine Zahl (1, 2 oder 3) erfolgen.
- (5) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Soweit er durch ein Gebrechen daran gehindert ist, die Stimme allein abzugeben, kann er sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die zur Durchführung der Wahl benötigten Urnen und Kabinen werden vom Bürgeramt bereitgestellt.

§ 12a Durchführung der Wahl unter besonderen Bedingungen

- (1) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Wahl als Online-Wahl oder Briefwahl durchgeführt werden. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
- (2) Über die Durchführung der Wahl als Online-Wahl oder Briefwahl entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats gibt gemeinsam mit dem Bürgeramt rechtzeitig die Modalitäten der Wahl unter besonderen Bedingungen bekannt.

III. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 13 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten,
4. mehr Stimmen enthalten, als der Wähler abgeben kann.



§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.

§ 15 Wahlergebnis

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand. Dieser stellt als Wahlergebnis fest
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler (Markierungen im Wählerverzeichnis),
 - die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und deren Verteilung auf die einzelnen Bewerber.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen und über sonstige sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergebende Fragen.
- (3) Die Wahlergebnisse der Wahlstellen werden von den Wahlvorständen unverzüglich an das Bürgeramt zur endgültigen Stimmenauszählung übergeben. Das endgültige Ergebnis wird nach erfolgter Auszählung öffentlich bekannt gegeben. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist zu begründen.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat. Bei Wahlanfechtungen sind die Wahlvorstände rechtzeitig, vor der Entscheidung des Gemeinderates, zu hören. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Jugendgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Heilbronn, 09. Oktober 1997

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats
vom 31. Januar 2000
vom 28. Juli 2021